



BDK LV Berlin | Chausseestraße 116 | D-10115 Berlin

Senator für Justiz

Herrn Dr. Dirk Behrendt

-per Mail-

Ihr/e Zeichen/ Nachricht vom

./.

Ihr Ansprechpartner

Kretzschmar

Funktion

Landesvorsitzender

E-Mail

d.kretzschmar@bdk.de

lv.berlin@bdk.de

Telefon

+49 (0) 30 680 79 462

Mobil

+49 (0) 172 456 0 110

14. Juli 2018

Spezialzuständigkeiten für Menschenhandel, praktische Umsetzung des AufenthG für Opfer von Menschenhandel in Berlin

Sehr geehrter Herr Senator Dr. Behrendt,

mit den Neuregelungen der Gesetzgebung rund um den Menschenhandel im Jahr 2016 ist die Anwendung des Strafrechts für diesen Bereich komplexer geworden. Die Praxis seither hat gezeigt, dass damit ein ohnehin bereits im Hinblick auf Bekämpfungs- und Präventionsansätze komplexes Phänomen zunehmend schwieriger durch die Ermittlungsbehörden und erkennenden Gerichte einzuordnen ist und somit auch die Verurteilung nach den einschlägigen Normen nicht einfacher wurde. Derzeit existiert lediglich eine Spezialzuständigkeit bei der Staatsanwaltschaft für Menschenhandel im Zusammenhang mit sexueller Ausbeutung.

Der BDK hält es deshalb für geboten, Ihnen die Beauftragung einer speziellen Staatsanwaltschaft für alle Formen des Menschenhandels sowie einer konkreten Landgerichtskammer für das gesamte Phänomen vorzuschlagen.



Damit könnte eine Aufwertung der fachlich erforderlichen Bewertung von Delikten des Menschenhandels sowohl bei der Staatsanwaltschaft als auch bei dem Landgericht Berlin erfolgen, deren Ergebnisse (Urteile) auch auf die Bewertung der Sachverhalte von Beginn der Ermittlungen an ausstrahlen würde.

Zudem könnten gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen einhergehen, die auch zu einer gegenseitigen Ergänzung kriminalistischen und rechtlichen Wissens und somit zu einer beiderseitigen Bereicherung und damit Qualitätssteigerung führen würden. Für entsprechende Unterstützung steht der BDK gern zur Verfügung.

In diesem Kontext erlaube ich mir die Anmerkung, dass wir Fortbildung auch innerhalb der Richterschaft grundsätzlich als unabdingbar ansehen. Das oft gehörte Argument, dass die Unabhängigkeit eines Richters gefährdet sein soll, weil er zu regelmäßiger fachlicher Fortbildung angehalten wird, erscheint geradezu absurd.

Im Übrigen möchte ich ergänzend darauf hinweisen, dass die mit den Geschädigten in Verbindung stehenden **Regelungen im Aufenthaltsrecht** (§ 25 Abs. 4a AufenthG) im Rahmen der aktuellen Prüfung durch die jüngst eingesetzte Berliner Expertenkommission „zur Nutzung humanitärer Spielräume im Aufenthaltsrecht“ mit **Zielrichtung einer Entscheidung zu einer auf Dauer angelegten Aufenthaltserlaubnis** auch jenseits der Beendigung des Strafverfahrens schon im Rahmen der Zusage nach § 25 Abs. 4a Nr. 1 bis 3 AufenthG erfolgen sollte.

Opfern von Menschenhandel kann nicht zugemutet werden, ihr Aufenthaltsrecht je nach Status des betreffenden Strafverfahrens neu erlangen zu müssen. Auch ist ihre Opfereigenschaft nach Beendigung des Strafverfahrens keinesfalls aufgehoben, so dass jenseits des § 25 AufenthG ggf. auch von vornherein der § 23a AufenthG zur Anwendung gelangen könnte.



Für eine bundesländerübergreifende Initiative in Bezug auf das Aufenthaltsrecht bietet sich in diesem Zusammenhang die Beachtung des sogenannten „italienischen Modells“¹ an, das die Aufenthaltsregelungen von einer Aussagebereitschaft gegenüber den Strafverfolgungsbehörden entkoppelt und so in Italien nach unserem Kenntnisstand dennoch zu einer höheren Aussagebereitschaft von Opfern geführt hat. Diese Aussagen sind bei den Tatbeständen des Menschenhandels in aller Regel wesentliche Grundlage von Ermittlungen und Verurteilung. Die vormals seitens des Bundes vorgebrachte Entgegnung, man könne sich auf diesem Wege einen Aufenthaltstitel in Deutschland erschleichen, ist angesichts der damit einhergehenden Schicksale der Opfer kaum stichhaltig.

Über eine Antwort würde ich mich freuen. Ich weise zudem darauf hin, dass wir unsere Bemühungen sowie Ihre Antwort ggf. veröffentlichen werden und dass dieses Schreiben parallel Vertretern der Fraktionen des Abgeordnetenhauses Berlin, dem Senator für Inneres, Datenschutz und Sport sowie der Polizeiführung zugeht.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Kretzschmar

¹ „Im Hinblick auf die Frage, welche aufenthaltsrechtlichen Regelungen für Betroffene von Menschenhandel gelten sollten, wird regelmäßig auf ein Modell verwiesen, für das sich Italien 1998 entschieden hat. Grundlage des Modells ist die rechtliche Trennung von Aufenthaltserlaubnis und Aussagebereitschaft der Betroffenen. Artikel 18 des Immigration Consolidation Act (Teil des italienischen Migrationsrechts) eröffnet Betroffenen zwei Möglichkeiten, eine befristete Aufenthaltserlaubnis zu bekommen. Sie können sich zum einen für eine Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden entscheiden. Das entspricht der Vorgehensweise in Deutschland und nennt sich der juristische Weg. Zum anderen können sie die Strafverfolgung unterstützen, indem sie staatlich anerkannten, spezialisierten Nichtregierungsorganisationen Informationen über die Tat geben, die diese an die Polizei weiterleiten. Das nennt sich der soziale Weg. Hierbei ist nicht ausgeschlossen, dass die Betroffenen in einem späteren Verfahren als Zeugen aussagen müssen. Parallel dazu müssen sie ein Integrationsprogramm durchlaufen, in dem sie geschützt, begleitet, psychosozial unterstützt und für den Arbeitsmarkt qualifiziert werden. Nach erfolgreichem Abschluss des Programms und Integration in den Arbeitsmarkt erhalten sie eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis.“
Quelle: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Sonstiges/themendossier_menschenhandel_moderne_sklaverei_zwangsarbeit_haute_in_deutschland.pdf